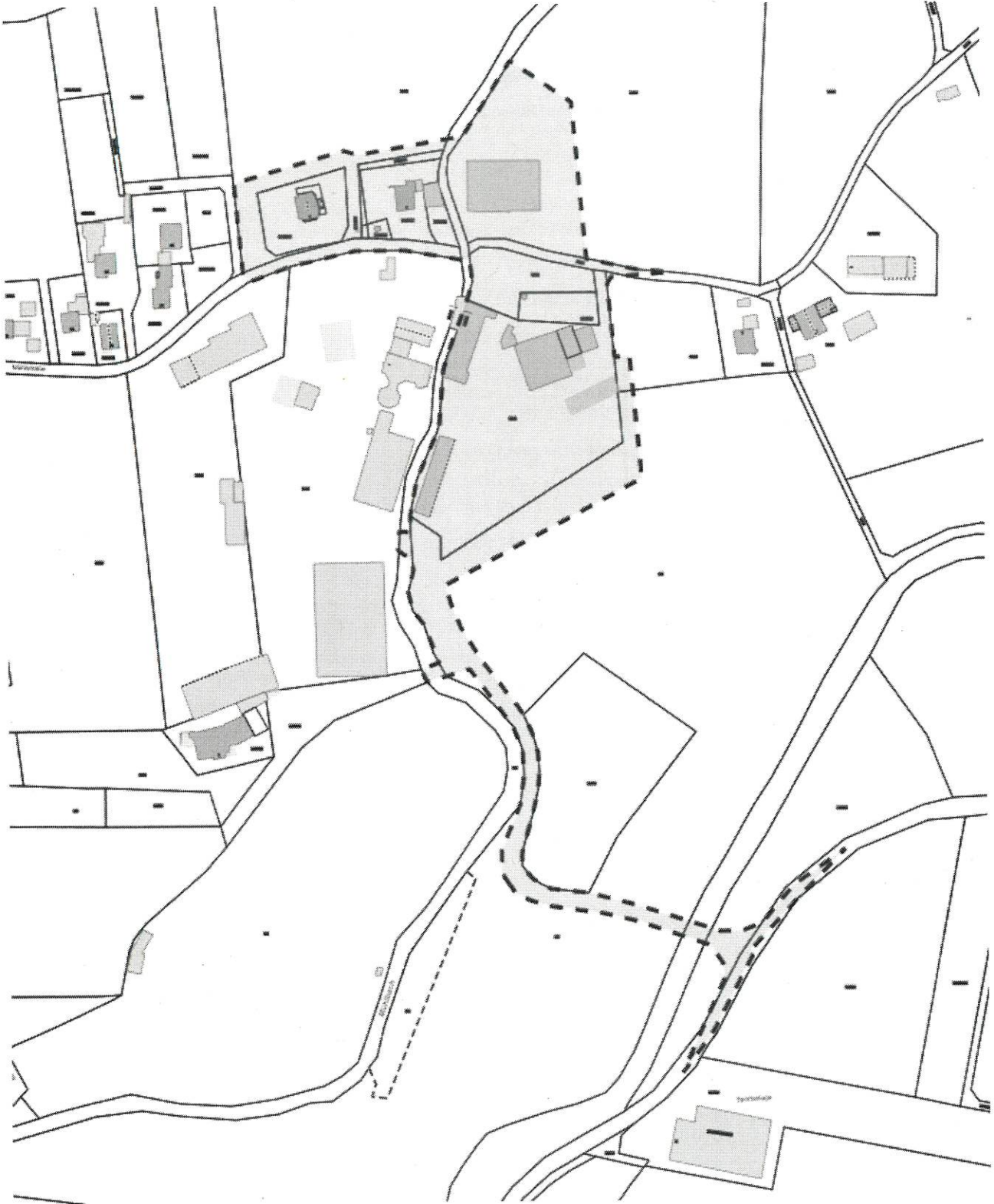


Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung des Bebauungsplans „Wimpasing Ost“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauG sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Unterausschuss hat in der Sitzung am 08. Juli 2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Wimpasing Ost“ aufzustellen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst einen ca. 2,7 ha großen Bereich des Ortsteils Wimpasing und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist es, für das Areal des Sägewerks eine Nachnutzung durch andere Gewerbebetriebe zu ermöglichen, die baurechtlichen Rahmenbedingungen für die nördlich der Straße vorhandene Mischnutzung festzusetzen und eine von der Mühlstraße unabhängige Erschließung der Gewerbebetriebe sicherzustellen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.03.2026 mit Begründung und Umweltbericht kann in der Zeit

vom Mittwoch, 1. April 2026 bis einschließlich Montag, 11. Mai 2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

Außerdem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Die Stellungnahmen sollen vorrangig elektronisch an bauamt@saaldorf-surheim.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden / Fläche	Umweltbericht vom 11.03.2026
Wasser	Umweltbericht vom 11.03.2026
Klima / Luft	Umweltbericht vom 11.03.2026
Pflanzen / Biologische Vielfalt	Umweltbericht vom 11.03.2026
Tiere	Umweltbericht vom 11.03.2026
Mensch / Erholungsnutzung	Umweltbericht vom 11.03.2026
Mensch / Gesundheit	Umweltbericht vom 11.03.2026 Schalltechnische Untersuchung vom 26.02.2026
Landschaft	Umweltbericht vom 11.03.2026
Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht vom 11.03.2026

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung - Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 18. März 2026
Gemeinde Saaldorf-Surheim


Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister